

20.11.00**Empfehlungen**
der AusschüsseG - Azu **Punkt** der 757. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 2000

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Spirituosen und
anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen

A**1. Der federführende Gesundheitsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 9 und Nr. 9a - neu - (§§ 10 bis 12 Verordnung über
Spirituosen)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 9 ist wie folgt zu fassen:

"Die bisherigen §§ 10 und 11 werden aufgehoben."

Ausgeliefert am 21. NOV. 2000

(noch Ziffer 1)

b) Nach Nummer 9 ist folgende Nummer 9a - neu - einzufügen:

'9a. Der bisherige § 12 wird der neue § 14 und wie folgt gefasst:

"Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft." '

Begründung zu Buchstabe a und b:

Nach Artikel 1 Nr. 9 der Verordnung soll auch § 12 der Verordnung über Spirituosen entfallen, der das Inkrafttreten dieser Verordnung regelt. Die Verordnung enthält in Artikel 4 aber lediglich eine Regelung über das Inkrafttreten der Änderungsverordnung, so dass bei Aufhebung des § 12 der Verordnung über Spirituosen in dieser Verordnung keine Regelung mehr über das In-Kraft-Treten enthalten wäre.

B

2. Der Agrarausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*